

Aktenzeichen: 3 AZR 586/78

LAG Baden-Württemberg - Urteil des BAG vom 18. Oktober 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 133, § 157, § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 586/78

7 Sa 107/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Oktober 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Weinmann für Recht erkannt:

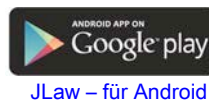
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 1978 - 7 Sa 107/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte betreibt eine Künstleragentur. Bei dieser war schon der verstorbene Ehemann der Klägerin, Herr O T , als Kapellenagent von 1954 bis Ende 1967 beschäftigt. Im Dezember 1961 erhielt er vom Beklagten eine Versorgungszusage, deren Einzelheiten sich aus einer gleichzeitig bekanntgemachten Versorgungsordnung und ergänzenden Versorgungsrichtlinien ergeben sollten. Die vorgesehene Altersrente errechnete sich nach dem rentenfähigen Arbeitsverdienst und einem prozentualen Steigerungssatz für jedes rentenfähige Dienstjahr. Darüber hinaus wurde eine Witwenrente versprochen, die 50 % der Altersrente betragen sollte. Voraussetzung war, daß der Arbeitnehmer den Versorgungsfall im Betrieb des Beklagten erreichte. Zur Rückdeckung seiner Versorgungsverpflichtungen schloß der Beklagte bei der C Lebensversicherungs AG einen Lebensversicherungsvertrag auf das Leben von Herrn T . Bezugsberechtigt war der Beklagte. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1967 kündigte Herr T das Arbeitsverhältnis zum nächstmöglichen Termin, um sich selbständig zu machen. In der Folgezeit strebte der Beklagte eine geschäftliche Kooperation mit Herrn T an und wäre dafür sogar bereit gewesen, die verfallene Versorgungsanwartschaft wieder aufleben zu lassen. Herr T lehnte dies jedoch mit Schreiben vom 28. Februar 1969 ab.

Am 10. März 1969 verstarb Herr T . Seine Witwe äußerte gegenüber dem Beklagten Interesse, nun ihrerseits als Kapellenagentin in den Dienst des Beklagten zu treten. Nach mehreren Gesprächen kam es am 1. April 1969 zum Abschluß eines Anstellungsvertrages, der zunächst für sechs Monate nur ein Probearbeitsverhältnis begründete und neben einem Monatsgehalt von 600,-- DM brutto Sonderprämien vorsah.

Wegen des Todes von Herrn T zahlte die C Lebensversicherungs AG an den Beklagten einen Gesamtbetrag von 336.770,80 DM, der sich aus der Versicherungssumme von 328.000,-- DM, Gewinnanteilen in Höhe von 7.934,30 DM und einem überzahlten Ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

sicherungsbeitrag für April 1969 in Höhe von 836,40 DM zusammen setzte. Mit Einschreiben vom 2. Juli 1969 teilte der Beklagte der Klägerin folgendes mit:

"Betr.: Pensionszusage an Ihren verstorbenen
Ehemann Herrn O T (Witwenrente);
hier: Schreiben der Versicherungsgesellschaft
vom 22. 4. 1969

Bezug: Meine mündliche Zusage vom 20. 3. 1969

Meine liebe, sehr geehrte Frau T !

Der entscheidende Punkt für die Zahlung der Witwenrente ist die Tatsache, dass das Vertragsverhältnis mit Ihrem verstorbenen Herrn Gemahl zum Zeitpunkt seines Ablebens unverändert, wie seit 1953, bestanden hat. Damit ist nach Auskunft der Versicherung, wie Ihnen am 20. 3. 1969 durch mich mitgeteilt, die angegebene Witwenrente fällig geworden. Nach Ziffer 7 der Versicherungsordnung sind die Renten nach Eintritt des Versorgungsfalles frühestens für den Monat zu zahlen, an dem keine Anspruchsgründe für sonstige Firmenbezüge (Partnerschaftsvereinbarungen, Gehalt, Lohn, Krankengeldzuschüsse) mehr bestehen. Da dieser Zeitraum am 30. September 1969 ausläuft, ergibt sich aus der angeführten Klausel der Versorgungsordnung, dass der Monat Oktober der erste Monat im Jahre 1969 ist, in dem keine direkten oder indirekten Firmenbezüge mehr gewährt werden.

Ebenfalls in Ziffer 7 der Versorgungsordnung ist festgehalten, dass die Zahlung jeweils am Monatsende für den zurückliegenden Monat erfolgt. Somit wäre zum Ende des Monats Oktober die erste nachschüssig zahlbare Rente in Höhe von DM 970.- fällig.

Die Ihnen am 10. April mitgeteilte vorläufige Höhe der Witwenrente hat insofern noch eine Aufstockung erfahren, als sich bei der Gutachtenerstellung herausgestellt hat, dass für den verstorbenen Herrn Gemahl als anzurechnende Sozialrente ein wesentlich geringerer Betrag zu berücksichtigen war, da er von der Sozialversicherungspflicht befreit war und keine Firmenzuschüsse erhalten hat und auch künftig keine erhalten hätte.

Unter Anwendung des neuen Erlasses zur Schätzung von Sozialrenten, ergibt sich somit für Sie die in der endgültigen Rentenberechnung und auch in dem mir vorliegenden Gutachten ausgewiesene Witwenrente in Höhe von 980.- DM.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Mitteilung ein wenig von den Sorgen abgenommen zu haben, die, wie mir von dritter Seite berichtet wurde, im Augenblick Kummer machen."

In der Zeit vom Oktober 1969 bis November 1973 erhielt die Klägerin vom Beklagten neben dem vereinbarten Gehalt und Prämien eine monatliche Zahlung von 970,-- DM, die als "Witwenrente" bezeichnet wurde. Dadurch erzielte die Klägerin im Jahre 1972 insgesamt Einkünfte in Höhe von 42.890,-- DM. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund einer Kündigung der Klägerin am 31. Dezember 1973.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin ihren Anspruch auf "Witwenrente" geltend gemacht. Sie hat vorgetragen, aufgrund der Verfallklausel in Nr. IX der Versorgungsordnung sei die Versorgungsanwartschaft ihres verstorbenen Mannes zwar zunächst erloschen, der Beklagte habe jedoch von der Möglichkeit einer Härte- regelung gemäß Nr. X der Versorgungsordnung Gebrauch gemacht und ihr dennoch eine Witwenversorgung zugebilligt. Dabei sei vor allem die Erwägung maßgebend gewesen, daß durch die Auszahlung der Versicherungssumme eine hohe Steuerbelastung eingetreten wäre, wenn nicht die Witwenrente entsprechend hohe Rückstellungen gerechtfertigt hätte. Während des Arbeitsverhältnisses habe sie sich stets korrekt verhalten und insbesondere keinerlei Konkurrenzgeschäfte abgewickelt. Erst im Jahre 1974 habe sie sich selbständig als Kapellenagentin betätigt, wobei sie davon habe ausgehen dürfen, daß der Beklagte seine eigene Künstleragentur auflösen wollte. Ihre Konkurrenz Tätigkeit könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an die Klägerin den Betrag von 2.910,-- DM nebst 10 % Zinsen ab Klageerhebung zu zahlen;
2. an die Klägerin mit Wirkung vom 1. Februar 1974 (gemeint ist wohl 1. März 1974) eine monatlich nachschüssig zahlbare Witwenrente von jeweils 970,-- DM zu zahlen.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, er habe der Klägerin nie eine Versorgungszusage erteilt. In seinem Schreiben vom 2. Juli 1969 sei zwar von einer Witwenrente die Rede, die Parteien seien sich aber darüber einig gewesen, daß es sich dabei in Wahrheit um Gehaltsteile handeln sollte. Auf diese Weise habe man der Klägerin einen Steuervorteil verschaffen wollen. Außerdem sei beabsichtigt gewesen, die wahre Höhe der monatlichen Bezüge vor der übrigen Belegschaft zu verheimlichen, weil die langjährigen und berufserfahrenen Angestellten sonst hätten verärgert werden können. Hingegen habe keinerlei Veranlassung bestanden und sei auch nie beabsichtigt gewesen, die Versorgungsanwartschaft des verstorbenen Ehemannes der Klägerin wieder aufleben zu lassen oder gar der Klägerin selbst eine Versorgung zu versprechen. Das habe die Klägerin genau gewußt und auch aus dem Einleitungssatz des Schreibens vom 2. Juli 1969 entnehmen können, weil dort ein Sachverhalt vorausgesetzt werde, der offensichtlich nicht den Tatsachen entsprach. Sollte das Gericht dennoch eine wirkliche Versorgungszusage annehmen, so werde diese sowohl wegen grober Treupflichtverletzungen der Klägerin als auch wegen der wirtschaftlichen Notlage des Beklagten widerrufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Versäumnisurteil vom 5. April 1974 stattgegeben und den hiergegen gerichteten Einspruch des Beklagten mit Urteil vom 6. Juni 1975 zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin nur den eingeklagten Rentenbetrag für Dezember 1973 in Höhe von 970,-- DM nebst Zinsen zugesprochen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat nur die Klägerin Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Zahlungsanspruch weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



- 6 -

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien keine Zahlungsansprüche gegen den Beklagten. Bei der monatlich gezahlten Rente in Höhe von 970,-- DM handelte es sich nicht um Versorgungsbezüge, sondern um Arbeitsvergütung.

1. Die Klägerin kann sich nicht unmittelbar auf die Versorgungszusage berufen, die der Beklagte ihrem verstorbenen Ehemann im Dezember 1961 erteilt hat. Darin war zwar eine Witwenrente vorgesehen, die entsprechende Versorgungsanwartschaft ist jedoch verfallen. Die Zusage war unstreitig an die Bedingung geknüpft, daß Herr T den Versorgungsfall in den Diensten des Beklagten erreichen müsse. Solche Verfallklauseln sind allerdings nicht mehr uneingeschränkt zulässig. Aber Herr T hat das Arbeitsverhältnis so früh beendet, daß weder die hierzu ergangene Rechtsprechung des erkennenden Senats (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt), noch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, 3610) zu seinen Gunsten eingreifen. Die zitierte Rechtsprechung verlangte eine Betriebszugehörigkeit von mehr als 20 Jahren, und § 1 BetrAVG beansprucht nur in solchen Fällen Geltung, in denen das Arbeitsverhältnis erst nach dem 22. Dezember 1974 geendet hat (§ 26 BetrAVG). Beide Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

2. Die Klägerin verkennet das nicht. Sie beruft sich auf eine Versorgungszusage, die ihr selbst nach dem Tode ihres Mannes erteilt worden sei. Eine solche Zusage ist jedoch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht anzunehmen.

Das Landesarbeitsgericht ist nach seiner Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß der Klägerin keine Versorgungsleistungen zugesagt worden seien. Soweit der Beklagte in seinem Einschreiben vom 2. Juli 1969 von einer Witwenrente gesprochen habe, sei dies nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien nur zum Schein geschehen. Das Schreiben habe keinen anderen Sinn gehabt, als nach außen den Eindruck zu erwecken, als werde ein

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Pensionsanspruch begründet. Dies habe für den Beklagten und für die Klägerin steuerliche Vorteile schaffen sollen. In Wirklichkeit sei der Klägerin nur eine entsprechende Vergütung versprochen worden. Das Schreiben vom 2. Juli 1969 lasse gerade durch seinen verschleiernnden Einleitungssatz "die Katze aus dem Sack". Auch wirtschaftlich sei nur diese Auslegung plausibel, weil der Beklagte die Klägerin wegen ihrer mangelnden Erfahrung nur zögernd eingestellt habe und ihr nur ein möglichst geringes Gehalt zubilligen wollte.

Diese Auslegung läßt revisible Fehler nicht erkennen. Der übereinstimmende Parteiwille geht dem Wortlaut einer Erklärung vor (BAG 22, 169 [174] = AP Nr. 31 zu § 133 BGB [zu I 2 a der Gründe]; AP Nr. 35 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe]). Daß der Wortlaut des Schreibens vom 2. Juli 1969 den wahren Parteiwillen nicht zutreffend wiedergibt, liegt nach dem Einleitungssatz in der Tat sehr nahe. Vor allem aber sprechen die Vorgeschichte und wirtschaftliche Erwägungen für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts.

3.a) Die Klägerin kann nicht einleuchtend erklären, was den Beklagten veranlaßt haben soll, eine Versorgung zu versprechen, die ihr verstorbener Ehemann ausdrücklich ausgeschlagen hatte; es war keineswegs abzusehen, ob sich die geplante Zusammenarbeit befriedigend gestalten werde.

Nach Ansicht der Klägerin sollen "steuerliche Erwägungen" ausgereicht haben, die Versorgungszusage "kaufmännisch sinnvoll" erscheinen zu lassen. Das soll sich daraus ergeben, daß schon eine Verzinsung der Lebensversicherungssumme (380.000,-- DM) mit nur 3 % ausgereicht hätte, um der Klägerin die Witwenrente zu zahlen. Diese Argumentation bleibt jedoch unvollständig, solange keine Gründe dafür ersichtlich sind, einen Zinsertrag auszuschütten, der ebensogut für Zwecke des Unternehmens genutzt werden könnte. Die Klägerin muß dartun, welche Nachteile durch eine Versteuerung der Lebensversicherungssumme drohten und weshalb eine Ausschüttung in Rentenform vergleichsweise vorteilhafter erschien. Dazu ist in den Vor-

- 8 -



- 8 -

instanzen geltend gemacht worden, der Beklagte habe die volle Versteuerung des Lebensversicherungsbetrages vermeiden wollen, indem er sich eine Berechtigung zu entsprechenden Rückstellungen verschaffte. Das ist jedoch nicht überzeugend. Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, daß er in den Jahren 1967 bis 1971 mit erheblichen Verlusten gearbeitet habe und nur durch den Lebensversicherungsvertrag im Jahre 1969 einen geringfügigen Gewinn verbuchen konnte; Rückstellungen seien nicht gebildet worden. Steuerliche Vorteile konnten bei dieser Sachlage den Beklagten nicht veranlassen, der Klägerin Beträge zuzuwenden, die ihr nicht aus einem anderen Grunde, nämlich als Vergütung für ihre Arbeitsleistung, zustanden.

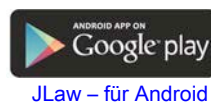
b) Die Revision rügt ferner, das Landesarbeitsgericht habe die Härteklausel in Nr. X der Versorgungsordnung vom Dezember 1961 übersehen. Das ist jedoch nicht anzunehmen. Im übrigen ist die genannte Regelung auch nicht geeignet, die Ansicht der Klägerin zu stützen. Unstreitig wurde schon dem verstorbenen Ehemann der Klägerin eine Kooperation vorgeschlagen und mit dem Hinweis nahegebracht, daß eine "Sonderregelung" auf der Grundlage der Härteklausel in Nr. X der Versorgungsordnung möglich sei. Daraus ergibt sich, daß der Beklagte die zitierte Härteklausel ohne Rücksicht auf deren eigentlichen Sinn nur als fiktive Begründung einer neuen Versorgungszusage benutzte. Dieses Vergehen ist mit der Auslegung des Landesarbeitsgerichts durchaus vereinbar.

c) Ebensowenig überzeugt es, wenn die Revision dem Landesarbeitsgericht die Aussagen der Zeugen B und Dr. T entgegenhält. Der Zeuge B mag die steuerlichen Vorteile einer echten Witwenversorgung begründet haben. Er ging aber davon aus, daß der Beklagte nicht mit Verlusten arbeite. Wie sich der Beklagte schließlich entschieden hat, konnte der Zeuge nicht bekunden. Was den Zeugen Dr. T anbelangt, so will er zwar den Beklagten auf die Vorteile einer Witwenversorgung für die Klägerin unwidersprochen hingewiesen haben, daraus läßt sich jedoch nichts für die Auslegung der Klägerin ableiten. Daß eine

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Versorgungszusage für die Klägerin vorteilhaft gewesen wäre, stand ohnehin außer Zweifel. Im übrigen hat der Zeuge nur von einer "großen Hoffnung" gesprochen; bei den abschließenden Verhandlungen war er nicht zugegen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Jahnz

Weinmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)